

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 85 - 87

Sogenannte Widersetzung durch Schimpfworte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

für ausgegeben werden <sup>1)</sup>, im Merkantilverfahren ein dieselben verwerfender Zwischenbescheid auf Einlassung auch fernerhin wohl rechtfertigen. Denn die Novelle von 1837 war nur zur Modifikation des in der Gerichtsordnung von 1753 normirten Verfahrens bestimmt; es lag ganz außer der Absicht dieser neuen Gesetzgebung, auf das Verfahren der Wechsel- und Merkantilgerichte Einfluß zu äußern <sup>2)</sup>.

### Sogenannte Widersetzung durch Schimpfworte.

Es war Jemand angeschuldnet, sich einer Schildwache thätlich widersezt und dabei dieselbe durch Schimpfworte beleidigt zu haben. Nach geschlossener Untersuchung erkannte der Gerichtshof von Oberbayern wegen Verbrechens der Widersetzung auf Einstellung der Untersuchung, hinsichtlich der angeschuldigten Beleidigungen durch Schimpfworte aber auf Verweisung der Sache zur polizeilichen Aburtheilung. Hinsichtlich dieser Verweisung ergriff der Fiskal das Rechtsmittel der Revision und verlangte Verweisung der Sache an das Civilstrafgericht erster Instanz. Der oberste Gerichtshof erkannte aber am 31. Dez.

<sup>1)</sup> Comment. zur BD. Bd. II, S. 248, Note 7.

<sup>2)</sup> v. Stürzer äußerte in der 49ten Sitzung der R. d. Abg. (Bd. VIII, S. 229 ff.) zu §. 1, Nr. 6 des Gesetzentwurfes: „Unser Gesetzentwurf hat zum Zwecke, einige Verbesserung der Gerichtsordnung, des Codex juris bavarici judiciarii, in das Leben einzuführen. Dieser Codex als Civilprozeßordnung enthält aber weder über Merkantil- noch über Wechselsachen etwas, und daraus geht hervor, daß der Gesetzentwurf durchaus nicht gemeint war, an den bestehenden Verordnungen oder Gesetzen über Merkantil- und Wechselsachen etwas zu ändern.“

1842 (169<sup>41/42</sup>) auf Bestätigung. — Dieser Ausspruch bestätigt die in diesen Blättern Bd. V, Nr. 4, 5, 6, und Bd. VI, Nr. 13 entwickelte Ansicht und ist auch ganz der Theorie gemäß. Widersehung ist das *crimen vis* in der Richtung gegen die Obrigkeit und geschieht entweder durch Gebrauch oder durch Androhung des Gebrauchs physischer Kräfte. Feuerbach, *peinl. Recht*, S. 201. Grolmann, *Crim. Recht*, S. 355. Beleidigungen (Schimpfworte oder herabwürdigende Handlungen) rechnet man aber nicht zu dem *crimen vis*, s. *Brissonius, de verb. sign. voc. vis et contumelia* und sie sind von der Widersehung ganz verschieden. Feuerbach *a. a. O.* S. 275 u. 297 (Note II v. Mittermaier). Grolman, *Criminal-Recht*, S. 218. Auch das bayerische StGB. v. J. 1751, P. I, C. 8 trennte S. 4 die Widersehung scharf von der dort S. 9 behandelten Amtsehrenbeleidigung. Gerade um dem Irrthum vorzubeugen, als ob Beleidigung der Beamten und obrigkeitlichen Diener bei Gelegenheit einer Amtshandlung, welche StGB. I, 405 besonders verpönt ist, eine Widersehung seyn könne, wurde Art. 411 ausdrücklich beigesetzt, daß hier die Gesetze wider verletzte Amtsehre in Anwendung zu bringen sind, und nur der hiebei nicht gut gewählte Ausdruck: „Widersehung“ war es, welcher gerade den Fehler herbeiführte, den man verhindern wollte.

Damit soll indessen nicht gesagt seyn, daß Beleidigungen solcher Art straflos seyn dürfen; sie sind nach Art. 405 — 407 Vergehen, wenn sie an Staatsbeamten verübt werden; sie sind Polizeiübertretung, wenn sie an obrigkeitlichen Dienern oder obrigkeitlich beorderten Militärpersonen begangen worden. Will eine neue Gesetzgebung sie auch in diesem Falle zum Vergehen stem-peln, so muß sie, will sie sich nicht an der Theo-

rie und an den Schlußworten des Art. 405 <sup>1)</sup> ver-  
sündigen, die Strafbestimmung den Gesetzen über  
Amtsehrenbeleidigung anreihen, nicht aber denen  
über Widersehung. Ein solches Gesetz würde aber  
nicht nur um deßwillen auffallend seyn, weil es  
ein anerkanntes Bedürfniß ist, die Strafgesetze  
wegen Widersehung zu mildern, sondern es  
würde auch der legislativen Politik widersprechen,  
Handlungen dieser Art als Vergehen zu erklären,  
wo sie, weil ein weit strengerer Beweis erfordert  
würde, weit häufiger straflos durchkommen müß-  
ten, als wenn die Polizeibehörde ermächtigt ist,  
die Strafe zu verfügen und dabei ihre gar  
nicht strenge Beweisstheorie anzuwenden. — Nicht  
die Größe der Strafe gewährt den öffentli-  
chen Rechtsschutz, sondern die gewisse und  
schnelle Strafe. Ubrigens wäre es doch das  
größte Mißverhältniß, wenn Jemand bloß deßhalb,  
weil ihm unter den erwähnten Verhältnissen ein  
Schimpfwort entwischte, nicht bloß mit Gefängniß  
bestraft, sondern auch des Rechts, eine Ehrenstelle  
in der Gemeinde oder die Stelle eines Landtags-  
abgeordneten zu bekleiden verlustig würde: ja wenn  
sogar, was leider bei uns noch bei allen Verge-  
hen der Fall ist, bloß um der Anschuldigung einer  
solchen That willen, so lange der Angeschuldete  
nicht losgesprochen wird, der Verlust solcher Ehren-  
rechte ohne Gestattung eines Rechtsmit-  
tels einträte.

Arnold.

Nachschrift der Redaktion, Die von  
dem obersten Gerichtshofe, wie gezeigt, aus guten  
Gründen verworfene Deutung des Art. 411 ist da-  
gegen von dem königl. Justizministerium in dem

1) In welchen die Beleidigung eines Staatsbeamten „aus  
Widerseghlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder  
Befehle“ den Fällen des Vergehens der Beleidigung der  
Amtsehre beigezählt ist.